

849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 10 13

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem die Abgabenerkutionsordnung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Abgabenerkutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 53/1963, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 sind die Worte „nicht die Bestimmungen über die Wahrung des Steuergeheimnisses entgegenstehen“ durch die Worte „keine zu beachtende Geheimhaltungspflicht entgegensteht“ zu ersetzen.

2. Im § 26 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „5 S“ der Betrag von „25 S“.

3. Im § 29 Z 6 tritt an die Stelle des Betrages von „1 000 S“ der Betrag von „5 000 S“.

4. Im § 55 Z 3 ist nach dem dem Wort „Mindestlohtarif“ folgenden Beistrich das Wort „Betriebsvereinbarung“ einzufügen und danach ein Beistrich zu setzen.

5. Im § 55 erhält die bisherige Z 7 die Bezeichnung Z „8.“. Folgende Z 7 ist einzufügen:

„7. Beihilfen, die zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden;“.

6. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeits-einkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des vollstreckbaren Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.“

7. Im § 63 sind zwischen dem Wort „Schmerzensgeld“ und dem darauf folgenden Beistrich folgende Worte einzufügen:

„oder auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB.)“.

8. § 64 Abs. 4 hat zu lauten:

„Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die im § 63 bezeichneten Ansprüche, ausgenommen Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden.“

Artikel II

Art. I Z 2 ist auf nach dem 31. Dezember 1981 beginnende Amtshandlungen anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

1. Diskrepanz zwischen im finanzbehördlichen und im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren anzuwendenden Vorschriften infolge Novellierungen der Exekutionsordnung und des Lohnpfändungsgesetzes.
2. Unzureichend gewordene Abdeckung der Kosten für Amtshandlungen in den Fällen der Anwendung des seit 1963 unverändert gebliebenen Mindestmaßes der Pfändungs- und der Versteigerungsgebühr.

Ziel:

Anpassung der Abgabensexekutionsordnung an die durch die Novellierungen anderer Bundesgesetze geänderte Rechtslage und Erhöhung des Mindestmaßes der Pfändungs- und der Versteigerungsgebühr.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Entwurf soll eine Anpassung der Abgabenexekutionsordnung (AbgEO), die sich weitgehend an die im gerichtlichen Exekutionsverfahren maßgeblichen Vorschriften, nämlich an die Exekutionsordnung (EO) und das Lohnpfändungsgesetz, anlehnt, an in diesen Bereichen erfolgte Änderungen erreicht werden.

Darüber hinaus ist eine Valorisierung des Mindestmaßes der Pfändungs- und der Versteigerungsgebühr vorgesehen, das zuletzt durch das Bundesgesetz vom 27. Februar 1963, BGBl. Nr. 53, angehoben wurde.

Schließlich erscheint die Beibehaltung des aus der Reichsabgabenordnung übernommenen Begriffes „Steuergeheimnis“ im § 25 AbgEO im Hinblick auf die in jüngeren österreichischen Rechtsvorschriften gebräuchliche Terminologie unzweckmäßig.

Mehraufwendungen im Bereich des Personal- und Sachaufwandes sind durch die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes nicht zu erwarten.

Das durch die Anhebung des Mindestmaßes der Pfändungs- und der Versteigerungsgebühr (§ 26 AbgEO) zu erwartende Mehraufkommen dürfte kaum ins Gewicht fallen.

Die in Aussicht genommene Erhöhung des der Vollstreckung entzogenen Betrages von 1 000 S auf 5 000 S im § 29 Z 6 AbgEO wird keinen Einnahmefall mit sich bringen, weil sie nur eine bereits geübte Verwaltungspraxis abdecken soll.

Kompetenzrechtlich stützt sich der Entwurf auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1:

Der im § 25 AbgEO verwendete Begriff des Steuergeheimnisses wurde aus dem § 22 der Reichsabgabenordnung, welche Bestimmung im Zeitpunkt

der Beschlussfassung der AbgEO noch in Geltung stand, übernommen.

Im Hinblick darauf, daß die in der Folge in Kraft getretenen österreichischen Rechtsvorschriften (§ 251 Finanzstrafgesetz, § 48 a Bundesabgabenordnung und vergleichbare landesgesetzliche Vorschriften in den Landesabgabenordnungen) den Begriff „Steuergeheimnis“ nicht mehr verwenden, sondern von einer Geheimhaltungspflicht oder abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht sprechen, erscheint es zweckmäßig, auch in der Abgabenexekutionsordnung eine terminologische Anpassung vorzunehmen. Im übrigen soll die vorgeschlagene Formulierung auch abdecken, daß bei Gewährung der Akteneinsicht an eine andere Person als den Abgabenschuldner, die ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, auch auf die auf Grund des Art. 20 Abs. 3 B-VG im Interesse einer Gebietskörperschaft zu wahrende Amtsverschwiegenheit Bedacht zu nehmen ist und es sich somit bei der Regelung des § 25 AbgEO nicht um eine uneingeschränkte Ausnahmeregelung im Rahmen des Gesetzesvorbehaltes des Art. 20 Abs. 3 B-VG handelt.

Zu den grundsätzlich zu beachtenden Geheimhaltungspflichten gehört auch die des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG), doch ist deren Beschränkung gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. unter anderem zur Wahrung der berechtigten Interessen eines anderen zulässig; insoweit infolge Vorliegens derartiger Interessen gemäß § 25 AbgEO Akteneinsicht gewährt werden kann, stehen einer solchen Akteneinsichtsgewährung die Bestimmungen des DSG somit nicht entgegen.

Zu Art. 1 Z 2:

Eine Anhebung des Mindestmaßes der Pfändungs- und der Versteigerungsgebühr, das seit der durch BGBl. Nr. 53/1963 erfolgten Novellierung der AbgEO unverändert geblieben ist, wird im Hinblick auf die in anderen Rechtsbereichen vorgenommenen Valorisierungen (vgl. beispielsweise Novelle zur Bundesabgabenordnung — BGBl. Nr. 151/1980, Anhebung der Vollzugs- und Wegegeldgebühren im gerichtlichen Vollstreckungsbereich — BGBl. Nr. 413/1975) vorgeschlagen.

Zu Art. I Z 3:

Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll — in Übereinstimmung mit einer geübten Verwaltungspraxis — eine Anpassung an die vergleichbare Bestimmung des § 251 EO in der Fassung der Wertgrenzennovelle 1976, BGBl. Nr. 91, erfolgen.

Zu Art. I Z 4, 5 und 6:

Die in den Z 4 bis 6 vorgeschlagenen Änderungen der §§ 55 und 56 AbgEO, die dazu beitragen würden, Härten für den Abgabenschuldner zu vermeiden, sollen in Anlehnung an die durch die Novelle zum Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 141/1980, geänderte Rechtslage erfolgen.

Durch den sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung des § 56 Abs. 2 AbgEO ergebenden Verzicht auf die Vorauspfändung von Fahrnissen würde — im Falle schwer verwertbarer Pfandobjekte — ein vom Abgabenschuldner bisher als Belastung empfundener Kostenaufwand vermieden werden.

Zu Art. I Z 7 und 8:

Die Neufassung der §§ 63 und 64 AbgEO wird in Anlehnung an die durch Artikel VII des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, über

Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts (EheRÄndG) erfolgte Umgestaltung der §§ 291 und 293 EO vorgeschlagen.

Die in Aussicht genommene Neuregelung im § 63 AbgEO soll den in dieser Bestimmung für verschiedene Ansprüche vorgesehenen Pfändungsschutz auf Ansprüche im Sinne des § 98 ABGB in der Fassung gem. Art. I Z 1 EheRÄndG ausdehnen. Bei den genannten Ansprüchen handelt es sich um Ansprüche des Ehegatten auf angemessene Abgeltung für die Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten.

Auch die angeregte Neuformulierung des § 64 Abs. 4 AbgEO erweist sich im Interesse einer Gleichstellung der vorerwähnten Ansprüche mit jenen auf den Pflichtteil und auf Schmerzensgeld als erforderlich.

Zu Art. II:

Abgesehen von der in Aussicht genommenen Erhöhung des Mindestmaßes der Pfändungs- und der Versteigerungsgebühr ist für alle übrigen vorgeschlagenen Regelungen, die für den Abgabenschuldner vorwiegend Begünstigungen bringen, eine eigene Inkrafttretensregelung nicht erforderlich; sie könnten somit an dem dem Tag der Kundmachung im BGBl. folgenden Tag in Kraft treten.

Gegenüberstellung

des Wortlautes des Gesetzentwurfes mit dem derzeit geltenden Gesetzestext

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 25. Der Abgabenschuldner kann Einsicht in die das Vollstreckungsverfahren betreffenden Akten begehren und auf seine Kosten von einzelnen Aktenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen vom Vorstand des Finanzamtes gestattet werden, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen und keine zu beachtende Geheimhaltungspflicht entgegensteht. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Aktenstücke dem Vollstrecker nicht entzogen werden.

§ 26. (1) Der Abgabenschuldner hat für Amtshandlungen des Vollstreckungsverfahrens nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Die Pfändungsgebühr anlässlich einer Pfändung im Ausmaß von 1% vom einzubringenden Abgabebetrag; wird jedoch an Stelle einer Pfändung lediglich Bargeld abgenommen, dann nur 1% vom abgenommenen Geldbetrag.
- b) Die Versteigerungsgebühr anlässlich einer Versteigerung (eines Verkaufes) im Ausmaß von 1½% vom einzubringenden Abgabebetrag.

Das Mindestmaß dieser Gebühren beträgt 25 S.

(2)

(3)

(4)

§ 29. Der Vollstreckung sind ferner entzogen:

1.

2.

3.

4.

5.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 25. Der Abgabenschuldner kann Einsicht in die das Vollstreckungsverfahren betreffenden Akten begehren und auf seine Kosten von einzelnen Aktenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen vom Vorstand des Finanzamtes gestattet werden, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen und nicht die Bestimmungen über die Wahrung des Steuergeheimnisses entgegenstehen. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Aktenstücke dem Vollstrecker nicht entzogen werden.

§ 26. (1) Der Abgabenschuldner hat für Amtshandlungen des Vollstreckungsverfahrens nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Die Pfändungsgebühr anlässlich einer Pfändung im Ausmaß von 1% vom einzubringenden Abgabebetrag; wird jedoch an Stelle einer Pfändung lediglich Bargeld abgenommen, dann nur 1% vom abgenommenen Geldbetrag.
- b) Die Versteigerungsgebühr anlässlich einer Versteigerung (eines Verkaufes) im Ausmaß von 1½% vom einzubringenden Abgabebetrag.

Das Mindestmaß dieser Gebühren beträgt 5 S.

(2)

(3)

(4)

§ 29. Der Vollstreckung sind ferner entzogen:

1.

2.

3.

4.

5.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

6. bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, weiters bei Hand- und Fabrikarbeitern und anderen Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Abgabenschuldners bis zum Höchstwerte von 5 000 S;

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

§ 55. Unpfändbar sind:

1.

2.

3. Aufwandsentschädigungen, Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für Arbeitsmaterial, das vom Arbeit(Dienst)nehmer selbst beigestellt wird, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, soweit alle diese Beträge durch Gesetz, Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Dienstordnung festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

4.

5.

6.

7. Beihilfen, die zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden;

8. Sterbebezüge.

.....

Derzeit geltender Gesetzestext:

6. bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, weiters bei Hand- und Fabrikarbeitern und anderen Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Abgabenschuldners bis zum Höchstwerte von 1 000 S;

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

§ 55. Unpfändbar sind:

1.

2.

3. Aufwandsentschädigungen, Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für Arbeitsmaterial, das vom Arbeit(Dienst)nehmer selbst beigestellt wird, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, soweit alle diese Beträge durch Gesetz, Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Arbeits- oder Dienstordnung festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

4.

5.

6.

7. Sterbebezüge.

.....

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 56. (1)

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des vollstreckbaren Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

§ 63. Ansprüche auf den Pflichtteil oder auf Schmerzensgeld oder auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB.), soweit sie nicht durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind, sowie Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

§ 64. (1)

(2)

(3)

(4) Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die im § 63 bezeichneten Ansprüche, ausgenommen Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden.

(5)

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 56. (1)

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Abgabenschuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

§ 63. Ansprüche auf den Pflichtteil oder auf Schmerzensgeld, soweit sie nicht durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind, sowie Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

§ 64. (1)

(2)

(3)

(4) Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die in § 63 bezeichneten Ansprüche auf den Pflichtteil und auf Schmerzensgeld.

(5)